

Anfragen B90 Die Grünen

Vorlagen-Nr. GRÜ_A/2022/0001

Bürgermeister Michael Plätzer nimmt zu den Anfragen der Fraktion B90/Die Grünen wie folgt Stellung:

1. Wie ist der Stand bezüglich der beantragten Abgrenzung Mühlbachstraße zwischen Korbacher Straße und Spohrweg?

Zu der Thematik der Abgrenzung zwischen Mühlbachstraße und Spohrweg fand bereits im Jahr 2019 ein Ortstermin mit den Verkehrsdiensten der Polizei mit folgendem Ergebnis statt:

Die Mühlbachstraße befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft und verbindet die Wohnhäuser mit einer Haltestelle des ÖPNV.

Für anbaufreie Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist keine Fußgängeranlage notwendig. Die Verbindung zu den Haltestellen des ÖPNV ist im vorliegenden Fall zudem auch über die Möglichkeit zur Nutzung anderer Straßen gesichert.

Angebaute Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften erfordern einen straßen- unabhängig geführten Gehweg. Hier handelt es sich um eine anbaufreie Straße außerhalb geschlossener Ortschaften, dementsprechend ist ein straßenunabhängiger Gehweg mit einem Trennstreifen von mindestens 1 m Breite zur Fahrbahn vorgesehen (siehe Gehweg zwischen Hoof und Elgershausen).

Zusätzlich wurde die Problematik nochmals bei der Verkehrsschau im Oktober 2021 mit den teilnehmenden Fachbehörden mit dem Ergebnis erörtert, das dieser Bereich mit Tempo 50 km/h und dem Zeichen 133 Fußgänger gut beschildert ist. Dennoch wurde Hessen Mobil nach den rechtlichen Vorgaben zur Errichtung einer Bordanlage außerhalb geschlossener Ortschaften angefragt.

Hessen Mobil empfiehlt, da es sich hier um einen voraussichtlichen einseitigen Gehweg handeln würde, eine Mindestgehwegbreite von 2 m, damit im Begegnungsfall von Fußgängern und z. B. einem Kinderwagen nicht wieder auf die Straße ausgewichen werden muss. Weiterhin schätzt Hessen Mobil die Anlage eines Gehweges aufgrund der vorhandenen Schutzplanken und Bäume als schwierig ein, da eine Mindestrestfahrbahnbreite von 4,50 m bis 5,00 m **ohne** LKW- und Busverkehr etc. verbleiben muss.

Diese Einschätzung wird auch durch die Gemeinde Schauenburg geteilt, unter Einbeziehung der vorstehend genannten Aspekte würde bei der Anlage eines Geh-/Radweges eine Gesamtbreite von 11,00 m benötigt. Weiterhin ist eine durchgängige Herstellung aufgrund diverser Zwangspunkte wie Brücke, Topographie, Parzellenbreite nicht umsetzbar.

2. Welche Straßenbreite wird im Zuge der Erneuerung der Straße zum Firnbachtal erzeugt und welche Schutzmaßnahme wird im Zuge dessen für Fußgänger vorgesehen? Ist vorgesehen, die Beleuchtung ab der Autobahnbrücke bis zum Gasthof „Unteres Firnbachtal“ zu erweitern?

Bei der vorgesehenen Maßnahme an der Straße zum Firnbachtal ist keine grundlegende Erneuerung und keine Veränderung der Beleuchtung vorgesehen.

Die Maßnahme aus der Hessenkasse ist wie folgt begründet:
Firnsbachtal Deckschicht: Sanierung der Asphaltdeckschicht (Verschleißschicht) zwischen dem Ortseingang „Firnsbachtal“ und der „Mühlbachstraße“ mit ggf. erforderlich werdender bereichsweisen Untergrundverbesserung und Bankettarbeiten. Die Straße liegt im Außenbereich.

3. Was wird oder wurde an Maßnahmen eingeleitet, um die Anforderungen in den genannten Bebauungsplänen zu erfüllen?

Der Katalog der Maßnahmen aus einem Bebauungsplan ist sehr umfangreich. In erster Linie sind die Vorgaben (Planungsziele des Bebauungsplans) umzusetzen. Dies erfolgt in der Regel durch die Eigentümer bzw. Nutzer der Grundstücke in den jeweiligen Baugebieten. Dies reicht von Wohnhäusern, Gewerbebauten oder auch Sonderbauten wie ein Lärmschutzwall bis hin zu Fotovoltaikanlagen.

Diese Umsetzung erfolgt auf der Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans, u.a. auch Pflanzgeboten und darauf aufbauenden Bauanträgen und Bauanzeigen mit den entsprechenden Unterlagen. Zuständig (auch für Überprüfungen) sind im Regelfall die Bauaufsichtsbehörden. Für einen geringen Teil der baugenehmigungsfreien Vorhaben sind die Kommunen die zuständigen Behörden. Dies betrifft z.B. Carports sowie Wintergärten bis zu gewissen Größen.

Die Umsetzung der öffentlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Kommune unter Mitwirkung der Fachbehörden. Der angesprochene § 4c des Baugesetzbuches (BauGB) beschreibt den Gegenstand des Monitorings (Überwachung) von erheblichen Umweltauswirkungen, die im Vollzug der Bauleitpläne zukünftig eintreten können.

In Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgt derzeit eine allgemeine Überarbeitung der bisherigen Vorgehensweise des Monitorings. Hierzu gehören auch die Inhalte, die einer Überwachung unterliegen. Weitere Fachbehörden werden entsprechend eingebunden.

4. Warum wurde das „Fahrrad“ Schild Richtung Hoof vor dem Eisenbahnviadukt entfernt?

In dem Bereich zwischen Eisenbahnviadukt und Einmündung Mühlbachstraße wurde auf Anregung der Polizei das Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) angeordnet, um die Gefahrenstelle am Viadukt zu entschärfen. In diesem Bereich besteht eine Benutzungspflicht für Radfahrer.